

FÖRDERVEREIN SCHULKINDER BAIERBRUNN E. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Schulkinder Baierbrunn e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Ein Baierbrunner Schulkind ist jedes Schulkind, das in Baierbrunn wohnt oder in Baierbrunn zur Schule geht.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Baierbrunn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist überparteilich und konfessionslos.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und außerschulischen Bildung und Erziehung von Baierbrunner Schulkindern auf fremdsprachlichem, informationstechnischem und musikischem Gebiet. Dies soll durch Kurse und Veranstaltungen erreicht werden.
2. Beschaffung von finanziellen und sonstigen Mitteln und deren Weitergabe an die Grundschule Baierbrunn zur Förderung der Schulausbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel und Beiträge

1. Mittel des Vereins werden durch Spenden, Zuschüsse, Kapitaleinlagen, Erträge seiner satzungsgemäßen Tätigkeit und durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag per Einzugsverfahren zu entrichten. Der Einzug gilt für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden, indem dies bei einem Mitglied des Vorstandes beantragt wird. Alle Schulkinder eines Mitglieds können an den Kursen zu vergünstigten Tarifen teilnehmen.
2. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen können nur von der Mehrheit der Vorstandschaft ausgesprochen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen zum 31.12., oder durch Ausschluss. Für das Austrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind Mitgliederversammlung und Vorstandschaft.

§7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Vorstandschaft
 - b) Wahl des Revisors
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung des Jahresprogramms
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Vereinsauflösung
2. Alle übrigen Aufgaben, soweit sie nicht im Einzelnen dem Vorstand übertragen sind.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen durch Veröffentlichung im Isarkurier durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies wünscht.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Lediglich Satzungsänderungen und vorzeitige Neuwahlen der Vorstandschaft bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlungen werden Kurzprotokolle geführt, die den Verlauf der Versammlung, sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Vorsitzender und Schriftführer der Versammlung haben die Niederschriften zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorsitzender und Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Sie führen die laufenden Geschäfte und sind in das Vereinsregister eingetragen. Sie berufen die Mitgliederversammlung ein und geben über das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht an die Mitglieder des Vereins.

4. Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich angemessene Auslagen erstattet. Einem geschäftsführenden Mitglied kann jedoch auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden.
5. Der Vorsitzende beruft Sitzungen der Vorstandschaft nach Bedarf ein. Zur Einberufung sind auch jeweils 2 Mitglieder der Vorstandschaft befugt.
6. Beschlüsse der Vorstandschaft sind wirksam, wenn mindestens 3 ihrer Mitglieder erschienen sind und mit einfacher Mehrheit entschieden wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Mitglied der Vorstandschaft, das die Sitzung leitet.
7. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Kasse

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart, der bei der Mitgliederversammlung berichtet.
2. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Revisor hat jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und bei der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unangemessene Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Baierbrunn und darf von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige schulische Zwecke in Baierbrunn verwendet werden. Dies gilt auch bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

Satzung beschlossen am